

GROSSE KREISSTADT ROCHLITZ

Stadtverwaltung Rochlitz, Postfach 11 55, 09301 Rochlitz
Markt 1, 09306 Rochlitz



ANTRAG auf Genehmigung eines Lagerfeuers in der Stadt Rochlitz

I. Antragsteller

| | |
|---------------|----------------------------|
| Name, Vorname | |
| Anschrift | Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort |
| Telefon | |

II. Gegenstand des Antrags

| | | | |
|--------------------------|-----------------------|------|------|
| Art der pflanzl. Abfälle | (z.B.: Baumschnitt) | | |
| Ort | (Gemeinde, Gemarkung) | | |
| Zeit | am: | von: | bis: |

III. Grund des Verbrennens

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

IV. Sonstiges

| | |
|---|--|
| Eine Abgabe von Getränken und Speisen ist vorgesehen: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
|---|--|

VI. Erklärung

| |
|---|
| Ich bin darüber informiert, dass <ul style="list-style-type: none">▪ der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,▪ zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten ist,▪ zu den Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten ist,▪ bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,▪ Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein muss,▪ flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,▪ das Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,▪ ich die Rettungsstelle verständigen muss,▪ Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind. |
|---|

| | |
|-------------|---------------|
| Ort, Datum: | Unterschrift: |
|-------------|---------------|



Hinweise zur Durchführung von Brauchtums- und Lagerfeuern

Um schädliche Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die Allgemeinheit entgegenzuwirken, ist beim Abbrennen des Feuers aus abfallrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht Folgendes maßgeblich zu beachten:

1. Abfallrecht

Ehrfahrungsgemäß werden bei solchen Gelegenheiten brennbare Abfälle wie Reifen und Altholz (Türen, Fensterrahmen, Zaunsfelder, Holzfachwerk, Dachsparren) etc. gleich mit entsorgt. Diese Althölzer aus dem Bau- und Außenbereich sind zum überwiegenden Teil gefährliche Abfallarten und gehören damit zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass verbaute Hölzer mit Holzschutzmitteln behandelt wurden und damit als belastet gelten. Eine potentielle Gefahr für den Menschen und die Umwelt stellt die Freisetzung der chemischen Wirkstoffe durch die offene Verbrennung von behandeltem Holz dar. Man sollte sich bewusst sein, dass Holzschutzmittel Biozide (chemische Wirkstoffe wie: DDT, Lindan, Pentachlorphenol, Chromate, Schwermetallsalze etc.) enthalten, die sich außerdem durch die gewünschte Persistenz auch langfristig nicht abbauen.

Außerdem unterliegen unabhängig von dem Grad der Schadstoffhaltigkeit und Verunreinigung mit holzfremden Stoffen Industrieresthölzer und Gebrauchthölzer (= Altholz), soweit sie Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-, AbfG) sind, der Altholzverordnung (AltholzV). Nach § 9 AltholzV dürfen diese Hölzer nur in dafür zugelassene Anlagen energetisch verwertet oder thermisch beseitigt werden. Daher ist die Nutzung von Altholz als Brennmaterial für Brauchtums- und Lagerfeuer nicht zulässig. Dies sind Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit, welche entsprechend geahndet werden.

Entsprechend § 61 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 KrW-, AbfG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle zu Verwertung bzw. zur Beseitigung außerhalb einer Anlage nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-, AbfG lagert, behandelt oder beseitigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 3 KrW-, AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Als Betreiber des Brauchtums-, Lagerfeuers tragen Sie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung eventueller wiederrechtlicher Abfallablagerungen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass Sie im Zusammenhang mit dem Ansammeln von pflanzlichen Abfällen für Ihr Brauchtums-, Lagerfeuer eventuell anfallende Abfälle im Sinne der KrW-, AbfG durch eine gezielte Vorsortierung separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwerten oder umweltgerecht beseitigen.



Sollte es dennoch zu rechtswidrigen Abfallhandlungen kommen, weisen wir Sie darauf hin, dass das nunmehr den Tatbestand einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit darstellt.

2. Naturschutzrecht

- Sollte sich die Lagerstätte des Feuers in einem Schutzgebiet des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) befinden, so ist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zur Durchführung von Lagerfeuer bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt des Landratsamtes Mittweida zu stellen.
- Das Feuer ist auf weitgehend vegetationsarmen Flächen abzubrennen.
- Grundsätzlich ist der Standort so zu wählen, dass Baum- und Strauchbestände sowie seltene oder geschützte Pflanzen nicht gefährdet werden.
- Als Brennholz darf nur unbehandeltes und ausreichend luftgetrocknetes Holz eingesetzt werden.
- Reisig- und Holzmaterial darf erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden.
- Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsichtig umzusetzen.
- Aufgefundene Tiere sind vor dem Verbrennen in einen sicheren Unterschlupf zu bringen.
- Zur Schonung des Landschaftsbildes sind der Standort und die Umgebung des Feuers nach Beendigung unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bei Nichtbeachtung und sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten muss mit einer erheblichen Geldbuße gerechnet werden.